

Richtlinie zur Bereitstellung und Vermietung mobiler Fahrzeugsperren der Stadt Wilhelmshaven zum Veranstaltungsschutz

Die Stadt Wilhelmshaven unterstützt die sichere Durchführung öffentlicher Veranstaltungen. Mit dieser Richtlinie werden transparente und einheitliche Grundsätze für die Bereitstellung, Vermietung und Nutzung der städtischen mobilen Fahrzeugsperren festgelegt.

1. Nutzungsberechtigte

Die mobilen Fahrzeugsperren können insbesondere folgenden Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung gestellt werden:

- gemeinnützigen Wilhelmshavener Vereinen,
- Wilhelmshavener Bürger- und Stadtteilinitiativen sowie anderen gemeinwohlorientierten Veranstaltern,
- Wilhelmshavener Schulen und Kindertageseinrichtungen,
- Kirchen und Religionsgemeinschaften,
- Wilhelmshavener Gewerbetreibenden und sonstigen gewerblichen Veranstaltern,
- anderen Kommunen sowie kommunalen Einrichtungen.

Bei nicht rechtsfähigen Initiativen ist für die Antragstellung und die Nutzungsvereinbarung eine verantwortliche natürliche oder juristische Person zu benennen. Ein Anspruch auf Überlassung der Fahrzeugsperren besteht nicht.

2. Kostenregelung

2.1 Gemeinnützige und gemeinwohlorientierte Veranstaltungen

Gemeinnützigen Wilhelmshavener Vereinen, Bürger- und Stadtteilinitiativen, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kirchen sowie vergleichbaren gemeinwohlorientierten Veranstaltern werden die städtischen Fahrzeugsperren grundsätzlich mietfrei zur Verfügung gestellt.

Kosten entstehen nur für tatsächlich durch die Stadt erbrachte Dienstleistungen, insbesondere für das Aus- und Einlagern, den Transport sowie den Auf- und Abbau. Soweit dies technisch, versicherungsrechtlich und organisatorisch möglich ist, können die Veranstalter diese Leistungen nach vorheriger Abstimmung und Einweisung selbst übernehmen.

2.2 Kooperationsveranstaltungen mit der Stadt Wilhelmshaven

Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit der Stadt Wilhelmshaven durchgeführt, von ihr initiiert oder ausdrücklich als Kooperationsveranstaltung anerkannt werden, fallen grundsätzlich weder Miet- noch Dienstleistungskosten an.

2.3 Gewerbliche Veranstalter und andere Kommunen

Wilhelmshavener Gewerbetreibende, sonstige gewerbliche Veranstalter und andere Kommunen tragen die Mietkosten sowie die Kosten der tatsächlich erbrachten städtischen Dienstleistungen. Andere Kommunen und auswärtige Veranstalter organisieren den Hin- und Rücktransport sowie den Auf- und Abbau grundsätzlich eigenständig. Der städtische Betriebshof erbringt Transport- und Aufbauleistungen grundsätzlich nur innerhalb des Stadtgebiets von Wilhelmshaven.

2.4 Höhe und Mitteilung der Kosten

Für gemeinnützige und gemeinwohlorientierte Veranstaltungen im Stadtgebiet Wilhelmshaven wird für die nach Ziffer 2.1 tatsächlich durch die Stadt erbrachten Dienstleistungen eine Pauschale in Höhe von 500 Euro veranschlagt. Soweit die Veranstalter Transport, Auf- und Abbau nach vorheriger Zustimmung und Einweisung vollständig selbst übernehmen, entfällt diese Pauschale.

Im Übrigen werden die Miet- und Dienstleistungskosten auf Grundlage einer nachvollziehbaren Kostenkalkulation durch die Verwaltung festgesetzt und in einer jeweils gültigen Kostenübersicht veröffentlicht. Die voraussichtlich entstehenden Kosten sind den Veranstaltern vor Abschluss der Nutzungsvereinbarung mitzuteilen. Gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

3. Antragstellung, Vergabe und Priorisierung

Die Bereitstellung ist so früh wie möglich bei der zuständigen Stelle der Stadt Wilhelmshaven zu beantragen. Der Antrag muss mindestens Angaben zur Veranstaltung, zum Veranstaltungsort, zum Zeitraum, zum vorgesehenen Sicherheitskonzept und zur verantwortlichen Person enthalten.

Die Vergabe erfolgt nach Verfügbarkeit und Eignung der Sperren für den vorgesehenen Einsatzzweck. Bei gleichzeitigem Bedarf haben städtische Veranstaltungen und Kooperationsveranstaltungen Vorrang. Im Übrigen sind insbesondere der gemeinwohlorientierte Charakter, die Bedeutung der Veranstaltung für das Stadtleben, der Zeitpunkt der vollständigen Antragstellung und die sicherheitsfachliche Erforderlichkeit zu berücksichtigen.

4. Sicherheitsberatung, Transport sowie Auf- und Abbau

Die Verwaltung bietet den Veranstalterinnen und Veranstaltern frühzeitig eine kostenfreie Beratung zu den für die jeweilige Veranstaltung erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und zum Einsatz der Fahrzeugsperrern an. Die Beratung ersetzt weder erforderliche Genehmigungen noch die Verantwortung der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen, behördlichen und versicherungsrechtlichen Vorgaben.

Transport, Aufstellung, Betrieb und Abbau haben nach den Herstellerangaben, den technischen Vorgaben der Stadt und dem abgestimmten Sicherheitskonzept zu erfolgen. Eine Selbstabholung oder ein eigenständiger Auf- und Abbau ist nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt, nach erforderlicher Einweisung und durch geeignete Personen zulässig. Eigenmächtige technische Veränderungen sind untersagt.

5. Nutzungsvereinbarung, Haftung und Versicherung

Vor der Überlassung ist eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Darin werden insbesondere Nutzungszeitraum, Anzahl der Sperrsegmente, Verantwortlichkeiten, Transport, Auf- und Abbau, Kosten und Rückgabe geregelt.

Die Nutzerin oder der Nutzer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden oder Verluste, die während des Überlassungszeitraums aus ihrem beziehungsweise seinem Verantwortungsbereich entstehen. Die gesetzliche Haftung der Stadt, insbesondere für von ihr zu vertretende fehlerhafte Leistungen, bleibt unberührt. Die Stadt kann den Nachweis einer ausreichenden Veranstalterhaftpflichtversicherung verlangen.

6. Übergabe, Rückgabe und Prüfung

Der Zustand und die Vollständigkeit der Fahrzeugsperrern werden bei Übergabe und Rückgabe dokumentiert. Die Sperren sind vollständig, gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Festgestellte Schäden oder Funktionsbeeinträchtigungen sind der Stadt unverzüglich

mitzuteilen. Nach jeder Fremdnutzung werden die Sperren durch die zuständige städtische Stelle überprüft.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wilhelmshaven in Kraft. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Antrags-, Übergabe- und Nutzungsformulare sowie eine aktuelle Kostenübersicht bereitzustellen.

Entwurf – Stand: 23.07.2026